

## // Im Blickpunkt

Handlungsempfehlungen zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung gibt *Hornig*. Er sieht darin eine nachhaltige Schwächung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, fördern doch bereits 19 von 27 EU-Mitgliedstaaten FuE über ihr Steuerrecht. Das BMF-Schreiben vom 1.10.2009 zur Besteuerung von Lebensversicherungen nehmen *Hetzer/Götzenberger* zum Anlass, steueroptimierende Gestaltungen vorzustellen.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

**Entscheidungen****BFH: Steuerwirksame Gestaltung des Zuflusses einer Abfindung**

Der BFH hat durch Urteil vom 11.11.2009 – IX R 1/09 – entschieden: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können den Zeitpunkt des Zuflusses einer Abfindung oder eines Teilbetrags einer solchen beim Arbeitnehmer in der Weise steuerwirksam gestalten, dass sie deren ursprünglich vorgesehene Fälligkeit vor ihrem Eintritt auf einen späteren Zeitpunkt verschieben.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-213-1 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten steuerpflichtig vermieteten Sporthalle**

Der BFH hat durch Urteil vom 11.3.2009 – XI R 71/07 – entschieden: Ob der Leistungsempfänger ein Grundstück i.S.d. § 9 Abs. 2 UStG 1993 ausschließlich für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen, richtet sich nach der zutreffenden umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung und nicht nach einer davon abweichenden Steuerfestsetzung gegenüber dem Leistungsempfänger. Die Überlassung von Sportanlagen eines Betreibers an Nutzer dieser Sportanlagen fällt regelmäßig nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG 1993, sondern stellt eine einheitliche steuerpflichtige Leistung dar. Das den Betreibern von Sportanlagen in § 27 Abs. 6 UStG 1999 eingeräumte Wahlrecht ist eine Billigkeitsregelung, die sich nicht auf § 9 Abs. 2 UStG 1993 und die Frage auswirkt, ob der Leistungsempfänger das Grundstück für steuerfreie oder steuerpflichtige Umsätze verwendet. Die gemeinschaftsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes lassen es nicht zu, dass dem Steuerpflichtigen das erlangte Recht auf den Abzug von Vorsteuerbeträgen durch eine Gesetzesänderung rückwirkend genommen wird.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-213-2 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

➔ *Das Urteil ist nachträglich zur Veröffentlichung bestimmt worden.*

**BFH: Aufwendungen für ein von Ehegatten betrieblich genutztes häusliches Arbeitszimmer**

Der BFH hat durch Urteil vom 23.9.2009 – IV R 21/08 – entschieden: Nutzen Ehegatten einen Raum in einem von ihnen bewohnten und in ihrem Miteigentum stehenden Haus, um Dienstleistungen zur Förderung des Gesellschaftszwecks einer zwischen ihnen bestehenden Personengesellschaft zu erbringen, so sind ihnen die auf diesen Raum entfallenden und von ihnen getragenen Aufwendungen (AfA, Schuldzinsen, Energiekosten) nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zuzuordnen. Nutzen sie für diesen Zweck einen Raum in einer von ihnen bewohnten und gemeinsam angemieteten Wohnung, so sind ihnen die anteiligen Mietzinsen und die anteiligen Energiekosten zur Hälfte zuzuordnen. Nutzen sie gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer, so steht einem Ehegatten, der seine Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b Satz 3 1. Halbsatz EStG 1997 beschränkt abziehen kann, der Höchstbetrag nach dieser Vorschrift nur anteilig zu. Mehrere häusliche Arbeitszimmer, die während eines Veranlagungszeitraums nacheinander in verschiedenen Wohnungen oder Häusern genutzt werden, sind für die Anwendung des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b S. 3 1. Halbsatz EStG 1997 als ein Objekt anzusehen (Fortentwicklung des BFH-Urteils vom 20.11.2003 – IV R 30/03, BStBl. II 2004, 775, BB 2004, 532).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-213-3 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Fortgeltung der Antragsveranlagung ungeachtet der Antragsfrist**

Der BFH hat durch Urteil vom 12.11.2009 – VI R 1/09 – entschieden: Stellt ein ausschließlich Ar-

beitslohn beziehender Arbeitnehmer den Antrag auf Einkommensteuer-Veranlagung für Veranlagungszeiträume vor 2005 erst nach dem 28.12.2007, ist er – soweit Verjährungsfristen nicht entgegenstehen – gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 52 Abs. 55j EStG i. d. F. vom 20.12.2007 zu veranlagern. Die inzwischen aufgehobene zweijährige Antragsfrist des § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG a. F. gilt insoweit nicht fort.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-213-4 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Zinsen aus Sparanteilen in Beiträgen zur Lebensversicherung**

Der BFH hat durch Urteil vom 6.10.2009 – VII R 7/08 – entschieden: Die Steuerfreiheit nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 und 3 EStG i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 2 Buchst. c EStG i. d. F. des StÄndG 1992 von Zinsen aus den Sparanteilen, die in den Beiträgen zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall enthalten sind, ist ungeachtet der Verwendung der Versicherungen zur Sicherung von Policendarlehen gegeben, wenn diese Darlehen vor Ablauf von drei Jahren aus anderen Mitteln des Steuerpflichtigen zurückgeführt wurden und damit die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für einen Einsatz der Versicherungen zur Tilgung nicht eingetreten sind.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2010-213-5 unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

**BFH: Ablauf der Zahlungsverjährungsfrist**

Der BFH hat durch Urteil vom 27.10.2009 – VII R 51/08 – entschieden: Die Änderung einer durch arglistige Täuschung eines fremden Dritten zugunsten des Steuerschuldners erwirkten Anrechnungsverfügung ist zulässig. Sie setzt jedoch eine Abwägung widerstreitender Gesichtspunkte voraus und verlangt eine diesbezügliche Ermessensentscheidung des FA. Durch die Bekanntgabe der Steuerfestsetzung wird die Frist für die Zahlungsverjährung der festgesetzten Steuer in Lauf gesetzt. Eine Änderung der Anrechnungsverfügung nach Ablauf dieser Frist ist